



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Förderbekanntmachung

Kooperationszusammenschlüsse für eine Circular Economy



Zielsetzung

Mit dem Förderprogramm in der Priorität 3, im Spezifischen Ziel 8, Maßnahme 2 „Unterstützungsleistungen für Kooperationszusammenschlüsse“ im Rahmen des EFRE/JTF Programms NRW 2021-2027 einer Circular Economy sollen die gewerbliche Wirtschaft und das Handwerk bei der Steigerung der Ressourceneffizienz und der Transformation hin zu einer Circular Economy durch die Entwicklung zirkulärer Geschäftsmodelle unterstützt werden. Auf diese Weise sollen Unternehmen ihre Wettbewerbsposition steigern können und Nordrhein-Westfalen sich als Standort für eine umweltschonende, ressourceneffiziente Produktionsweise und nachhaltiges Wirtschaften etablieren.

Gefördert werden die Ausgaben für fachliche und organisatorische Unterstützungsleistungen für Kooperationszusammenschlüsse von mindestens fünf KMU mit dem Ziel der Entwicklung und Verwertung eines zirkulären Geschäftsmodells entlang einer Wertschöpfungskette. Zur Koordination und organisatorischen und fachlichen Unterstützung beauftragen die kooperierenden KMU einen qualifizierten Dienstleister.

Im EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 zielen die Unterstützungsleistungen für Kooperationszusammenschlüsse in der Circular Economy auf das Spezifische Ziel „Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft“ ab. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Förderrichtlinie „Ressourceneffizienz und Circular Economy“.

Für dieses Förderangebot stehen in der Förderperiode 2021-2027 insgesamt 8.128.500 Euro aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kooperationszusammenschlüsse von mindesten fünf kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aller Branchen, die einen externen Dienstleister beauftragen, der mit den Unternehmen innerhalb eines befristeten Zeitraums von max. vierundzwanzig Monaten an unternehmensübergreifenden Beiträgen zur Circular Economy arbeitet. Zuwendungsfähig ist neben der Koordination eines externen Dienstleisters, auch die Erstellung von Potenzial- und Machbarkeitsanalysen sowie weitere Unterstützungsleistungen für den Kooperationszusammen-



schluss. Auftragnehmer können z.B. Forschungseinrichtungen, Wirtschaftsförderungen, Verbände oder Beratungsunternehmen und andere sein.

Die externen Dienstleister sowie ihre Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen dürfen nicht unmittelbar an dem zu erstellenden zirkulären Geschäftsmodell beteiligt werden und müssen unabhängig von den beteiligten KMU sein (vgl. Artikel 2.3 der Förderrichtlinie Ressourceneffizienz und Circular Economy). Bei den Leistungen des beauftragten Dienstleisters handelt es sich um Dienstleistungen, die nicht fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören, wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

Gemäß Artikel 9 Absätze 2-4 der Verordnung (EU) 2021/1060 können Vorhaben über das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 gefördert werden, wenn sie mit den Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung, der Nichtdiskriminierung und den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen vereinbar sind. Dies ist im Antragsverfahren darzustellen.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt ist ein Konsortium als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) gemäß §§ 705 ff. BGB, dass aus mindestens fünf kleinen und mittleren Unternehmen (KMU nach der EU-Definition) besteht, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Nordrhein-Westfalen haben.

Eine Einschränkung auf bestimmte Technologiefelder und Branchen besteht nicht.

Die Größenklasse des Unternehmens bestimmt sich gemäß der Empfehlung (EU) Nr. 2003/361 der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung. Demnach sind Unternehmen förderfähig, wenn sie weniger als 250 Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder die Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Weitere Partnerinnen und Partner - auch aus anderen Regionen – können zusätzlich teilnehmen (z.B. Forschungseinrichtungen, Hochschulen oder Verbände).



Wie wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die fachliche und organisatorische Unterstützungsleistung für Kooperationszusammenschlüsse durch einen externen Dienstleistenden. Auf Grundlage der FöRL Ressourceneffizienz und Circular Economy (5.3.3) beträgt die Förderung bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

Die De-minimis Zuwendungen an die teilhabenden Unternehmen werden nur gewährt, wenn die Ausgaben für den Dienstleister insgesamt mind. 250.000 Euro betragen. Die Höhe der Zuwendungen beträgt insgesamt bis zu 350.000 €.

Antragstellung

Anträge können ab dem 2. Dezember 2024 gestellt werden.

Anträge sind über das Antragsportal [EFRE.NRW.Online](https://efre.nrw.de) beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) einzureichen. Diese leiten die Anträge zur fachlichen Bewertung an die Effizienzagentur (EFA) weiter. Die EFA prüft, ob die Projektplanungen mit den Zielsetzungen der Förderung und den vom Begleitausschuss festgelegten Kriterien im Einklang stehen und wird eine fachliche Stellungnahme zu den vorgelegten Projektanträgen erstellen, die das LANUV als zwischengeschaltete/ bewilligende Stelle (ZgS) zugeleitet wird.

Die Prüfung der Anträge auf Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit erfolgt durch die bewilligende Stelle in der Reihenfolge des Eingangs. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die zuständige ZgS entscheidet nach dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen sowie aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Eine vollständige Antragstellung ist vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, letztmalig am 31. Dezember 2026 möglich.



Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Weitere Informationen über das Förderangebot Ressourceneffizienzberatung finden Sie unter LANUV (nrw.de)

Bitte nutzen Sie das inhaltliche Beratungsangebot der Effizienz-Agentur NRW:

Effizienz-Agentur NRW

Dr.-Hammacher-Straße 49
47119 Duisburg

Herr Andreas Kunsleben
E-Mail: aku@efanrw.de
Tel.: 0203/37879-30

Zur konkreten Antragstellung und zu förderrechtlichen Fragen berät das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)

Online finden Sie Informationen unter: LANUV (nrw.de)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)
Fachbereich 17
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen

Frau Pretzschner
E-Mail: Carola.Pfretzschner@lanuv.nrw.de
Tel.: 02361/305- 2431

Frau Weigel
E-Mail: stefanie.weigel@lanuv.nrw.de
Tel.: 02361/305- 6048



Rechtliche Grundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen für die beschriebenen Zuwendungszwecke nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung sowie folgender Rechtsgrundlagen:

- EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie vom 7. November 2023 (MBI. NRW S. 1332), geändert durch Runderlass vom 1. Juli 2024 (MBI. NRW S. 853),
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445), geändert durch Runderlass vom 20. Juni 2023 (MBI. NRW. S. 675) und 29. Februar 2024 (MBI. NRW. S. 429),
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60; L 13 vom 20.1.2022, S. 74), die zuletzt durch die Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und



108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1) geändert worden ist,

- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO; ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz und Circular Economy in der gewerblichen Wirtschaft und im Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (FöRL Ressourceneffizienz und Circular Economy), Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 2023, die zuletzt am 21. November 2024 geändert worden ist

Für alle Rechtsgrundlagen/Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.



Disclaimer

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

Redaktion

Referat VIII A 1 - Circular Economy, Effizienz-Agentur NRW, Haushalts- und Querschnittsaufgaben

Bildnachweis

© shutterstock/Chadchai Krisadapong

Stand

02.12.2024